

Stellungnahme der Autobahn Südwest - Die Autobahn GmbH des Bundes vom 6. Mai 2022 zum Antrag der FDP-Ortschaftsratsfraktion Wolfartsweier bezüglich einer Solaranlage entlang der Autobahn A 8

Vielen Dank für Ihre Nachricht vom 13.04.2022. Zu dem Antrag der FDP-Ortschaftsfraktion zur Errichtung einer Solaranlage entlang der Bundesautobahn A 8 bei Karlsruhe-Wolfartsweier können wir folgendes mitteilen.

Da aus der Anfrage der konkret vorgesehene Standort für die Photovoltaik-Anlage mit Ausnahme der bestehenden Lärmschutzwand nicht zweifelsfrei hervorgeht, beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf die potenziell in Frage kommenden Konstellationen für eine entsprechende Nutzung.

Die Autobahn GmbH des Bundes unterstützt grundsätzlich die verstärkte Anwendung von Photovoltaikanlagen als erneuerbare Energiequelle und prüft derzeit, wie und unter welchen Voraussetzungen entsprechende Anlagen auf Flächen und Bauwerken in Zuständigkeit der Autobahn GmbH optimal integriert werden können. Hiermit unterstützen wir das erklärte Ziel der Bundes- und Landesregierung, die Energiewende voranzutreiben.

Im Fokus des Engagements der Niederlassung Südwest steht dabei die Nutzung von PV-Freiflächenpotenzialen und/oder Bauwerken zur Deckung des Eigenstrombedarfs der Autobahn GmbH. Hierbei können herkömmliche Photovoltaik-Elemente zum Einsatz kommen, die z.B. auf (Lärmschutz)tunneln montiert werden oder vollständig bauwerksintegrierte Elemente.

Eine Nachrüstung bestehender Lärmschutzwände mit Photovoltaik-elementen ist derzeit aufgrund der Vielzahl bestehender Restriktionen aus dem Anbau-, Vergabe-, Haushalts-, Straßen- und Baurecht nicht vorgesehen. Vor einer nachträglichen Anbringung von PV-Elementen an bestehende Lärmschutzwände sind diese zunächst statisch zu überprüfen, da die Zusatzlast nicht bei der Bauwerksplanung berücksichtigt ist und bei einer Erhöhung u.a. deutlich höhere Windlasten auftreten. Insbesondere ältere Bauwerke lassen sich daher nicht ohne weiteres erhöhen. Ferner müssen Lärmschutzwände – wie alle Ingenieurbauwerke im Zuge von Bundesautobahnen – zum Zwecke der regelmäßigen Bauwerkskontrollen jederzeit frei zugänglich und prüfbar sein. Es dürfen keine Bereiche durch PV-Elemente / Zusatzmodulen verdeckt / nicht einsehbar sein. Aufgrund der hohen Belastung von Lärmschutzwänden, u.a. von durch Vorbeifahrten hervorgerufenen Druck-Sog-Wechselbelastungen, bestehen aus Gründen der Verkehrssicherheit erhebliche Bedenken gegen nachträglich (von Dritten) angebrachte bauliche Anlagen wie PV-Elemente an Lärmschutzwänden. Insbesondere bezüglich der im Regelfall hierzu eingesetzten Schraub-/ Steckverbindungen zwischen PV-Modulen und Lärmschutzwand bestehen unsererseits noch keine ausreichenden Erfahrungen zu deren Haltbarkeit / Dauerhaftigkeit. Diese wären daher in deutlich höherem Turnus zu überprüfen und regelmäßig zu erneuern.

Die Niederlassung Südwest der Autobahn GmbH sieht aus ökonomischer und ökologischer Sicht ein deutlich größeres Potenzial in der verstärkten Umsetzung bauwerkintegrierter Photovoltaik und verfolgt die technischen Entwicklungen in diesem Bereich mit großem Interesse. Hierbei handelt es sich um multifunktionale Bauelemente, die zusätzlich zur Hauptfunktion des Lärmschutzes / Abschirmung auch der Stromgewinnung dienen.

Wir setzen uns ferner dafür ein, dass künftig im Zuge von (Ersatz)Neubauten von Lärmschutzwänden Eignungsprüfungen für PV-Lärmschutz vorgesehen und bei entsprechendem Potenzial entsprechende Modellprojekte angestoßen werden können.

Neben den spezifischen örtlichen Gegebenheiten wie der Ausrichtung und dem Verlauf der Lärmschutzwand ist für eine wirtschaftliche Umsetzung stets Voraussetzung, dass sich Verbraucher/Stromabnehmer in unmittelbarer Nähe des Stromerzeugers/Standortes befinden. Aktivitäten, die in den Bereich der Stromproduktion und -lieferung an Dritte zum Zwecke der Energieversorgung durch die Autobahn GmbH selbst fallen und somit zu Konkurrenzsituationen mit Energieversorgungsunternehmen oder privaten Vorhabenträgern führen können, sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Auf Bundesebene wird derzeit juristisch geprüft, ob und unter welchen Bedingungen die Autobahn GmbH des Bundes in diesem Geschäftsbereich tätig werden darf und inwieweit Straßennebenflächen für Dritte zum Zwecke einer PV-Nutzung bereitgestellt werden können. Hierzu steht die Zentrale der Autobahn GmbH in engem Kontakt mit dem Fernstraßenbundesamt.

Eine Umsetzung von PV-Freiflächenanlagen entlang der Autobahnen auf Flächen im Eigentum Dritter, die nicht für einen künftigen Ausbau einer Bundesautobahn bzw. deren betriebliche Unterhaltung erforderlich sind, ist möglich, sofern die sicherheitsrelevanten Aspekte wie der Blendschutz zur Gewährleistung der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer ausreichend berücksichtigt sind. Die Verantwortung liegt hier beim Vorhabenträger bzw. Antragsteller, der entsprechende Gutachten beizulegen hat. Da diese Flächen in der Regel innerhalb der Anbauverbotszone (40 m vom Straßenrand) der Bundesautobahn liegen, bedarf es einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des §9 Abs. 8 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Das Fernstraßen-Bundesamt (FBA) ist hierbei in sämtlichen Bau- und Genehmigungsverfahren zu beteiligen. In Bebauungsplanverfahren, die Flächen innerhalb der Anbauverbots- sowie der Anbaubeschränkungszone (40-100 Meter vom Straßenrand) umfassen, wird die Autobahn GmbH als Straßenbaulastträger und Träger öffentlicher Belange (TöB) beteiligt.

Die Autobahn GmbH des Bundes ist zuversichtlich, dass die Umsetzung entsprechender Maßnahmen mittelfristig erleichtert und die derzeit noch bestehenden Hürden weiter abgebaut werden können. Im Zuge künftiger Überlegungen und Potenzialanalysen bezüglich Photovoltaikanwendungen entlang von Bundesautobahnen werden wir den von Ihnen benannten Bereich entlang der A 8 bei Wolfartsweier berücksichtigen. Konkreten Maßnahmenvorschlägen und Projektideen von Seiten Dritter stehen wir dabei stets offen gegenüber.

Mit freundlichen Grüßen